

fene „*monarcha iuris*“ nicht identifizierbar ist. Es dürfte sich um eine Personifizierung des juristischen *illiteratus* handeln, ähnlich dem *Topos* des in den Fürstenspiegeln seit Johann von Salisbury apostrophierten „*rex illiteratus quasi asinus coronatus*“.³

Kisch ist endlich sogar der Nachweis gelungen, daß Eneas Kritik der Jurisprudenz durch die seit Petrarca, Boccaccio und Poggio traditionell gewordenen Streitschriften der italienischen Humanisten gegen die zeitgenössische Rechtswissenschaft inspiriert worden ist (S. 87–108). Der Brief Piccolominis an Wilhelm von Stein zeigt nämlich eine erstaunliche Verwandtschaft mit der zwischen 1431 und 1433 entstandenen Schrift von Laurentius Valla „*Contra Bartoli libellum, cui titulus „De insigniis et armis“ Epistola*“.⁴ Enea hat sich durch Valla, mit dem er Briefe wechselte, zu dieser Attacke gegen den aufgeblasenen Juristen anregen lassen.

Der Anhang des anregenden, auch für die Wissenschaftsgeschichte sehr ergiebigen Buches bringt Eneas Vorwort zu den „*Commentarii de gestis Basiliensis Consilii*“ den Text des Diploms für Enea als *poeta laureatus* und den das Lob der *studia litterarum* enthaltenden Brief an Wilhelm von Stein.

Frankfurt

H.-J. Becker

Reinhard Schwarz: *Vorgeschichte der reformatorischen Bußtheologie* (= Arbeiten zur Kirchengeschichte 41). Berlin (de Gruyter) 1968. X, 349 S., geb. DM 46.–

In seiner umfangreichen und gründlichen Dissertation über „*Fides, Spes und Caritas* beim jungen Luther, unter besonderer Berücksichtigung der mittelalterlichen Tradition“ (gedr. 1962) hatte Reinhard Schwarz das Problem der Buße weitgehend ausgeklammert, aber auf die Notwendigkeit hingewiesen, Luthers Verständnis von *iudicium* und *humilitas* auf dem Hintergrund der Tradition, speziell auch im Mönchtum, darzustellen (S. 171). In seiner nunmehr im Druck vorliegenden Habilitationsschrift hat Schwarz die Untersuchung dieser Frage intensiv in Angriff genommen. Der Titel gibt nicht ganz treffend wieder, worum es geht. Zwar wird durchaus an wichtigen Beispielen die Vorgeschichte der reformatorischen Bußtheologie untersucht; im Zentrum steht jedoch Luthers Verständnis von *iudicium* und ähnlichen Begriffen in der ersten Psalmenvorlesung (1513–1515), und die Tradition wird vor allem im Blick darauf befragt, was vor Luther jeweils im Mittelpunkt der Bußauffassung gestanden hat. Der Akzent liegt also nicht auf einer dogmengeschichtlichen Darstellung der Buße, sondern auf der Bußtheologie des jungen Luther. Dementsprechend ist auch die Auswahl der untersuchten Quellen getroffen worden. „*Vor-reformatorisch*“ schließt dabei, wie Schwarz hervorhebt (S. 299), die Zeit bis etwa 1517/18 ein. Mit dieser Abgrenzung will Schwarz keineswegs eine Datierung des reformatorischen Durchbruchs Luthers geben, sondern lediglich den tiefen Einschnitt markieren, seit dem die frühe Bußtheologie Luthers in offenen Gegensatz zur damals herrschenden Bußtheologie getreten ist. Daß der Schwerpunkt der Untersuchung auf Luther liegt, zeigt sich auch schon an dem Umfang der einzelnen Teile: Die Darstellung Luthers nimmt knapp die Hälfte des Bandes ein, während im Rahmen der Vorgeschichte nicht weniger als sieben Theologen ausführlich und manche anderen noch in gelegentlichen Exkursen geschildert werden.

Schwarz setzt in seiner Untersuchung bei Augustin ein, der unter den Vorläufern Luthers mit Recht die ausführlichste Würdigung erhält. Behutsam werden die wesentlichen Aspekte von Augustins Bußtheologie hauptsächlich anhand der Enar-

³ So Eneas Fürstenspiegel für König Ladislaus, s. G. Kisch, S. 77 Anm. 14. – Vgl. ferner W. Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, Stuttgart 2. Aufl. 1952, S. 50 f. und E. R. Curtius, *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter*, Bern und München 3. Aufl. 1961, S. 185 Anm. 4.

⁴ Vgl. hierzu jetzt G. Kisch, Amerbach und Vadian als Verteidiger des Bartolus, in: *Gestalten und Probleme aus Humanismus und Jurisprudenz*, Berlin 1969, S. 101–197.

raciones in Psalms, aber selbstverständlich auch etwa der Confessiones, herausgearbeitet: für Augustin darf die confessio peccatorum nicht isoliert werden, vielmehr muß sie stets mit der confessio laudis verbunden sein. Was die Relation zum jüngsten Gericht betrifft, so könne man nicht sagen, daß die Buße das eschatologische Gericht vorwegnehme, eher, daß sie es abwende (S. 36). Maßgebend ist für Augustins Bußauffassung schließlich vor allem der Gedanke der realen Gerechtmachung oder zumindest der Umwandlung der mores durch die Hinwendung der Kräfte des Willens und des Affektes fort von den Lasten und hin zur Gerechtigkeit. Beachtung verdient auch die besonnene Darstellung des Problems, ob für Augustin letztlich die Vergebung durch die kirchliche Schlüsselgewalt oder das innere Bußgeschehen bei dieser Erneuerung des Menschen vorrangig ist. Schwarz vermeidet hier die Alternative und sagt m. E. ganz zutreffend: „So besteht offenbar eine Kongruenz zwischen Gottes unvermittelter Gnadenzuwendung und der Gnadenmitteilung in der Altargemeinschaft der Kirche“ (S. 52).

Freilich, für das Mittelalter ist, wie Schwarz weiter zeigt, im ganzen weniger die tiefe Bußtheologie Augustins, die man eigentlich nur in Einzelheiten übernahm, als vielmehr die massivere Bußlehre Gregors des Großen von Bedeutung. Hier rückt der Gerichtsgedanke in den Vordergrund. Die Buße ist zwar nach wie vor ein Gemütszustand, aber sie ist doch vor allem auch ein Strafprozeß, und durch das Bußgericht soll das Endgericht regelrecht vorweggenommen werden (S. 65 f.). Entsprechend erhält die Furcht um so größere Bedeutung. Motiv der Reue ist das Verlangen nach der ewigen Seligkeit.

Eine gewisse Sonderstellung nimmt im Mittelalter Bernhard von Clairvaux ein. Bei ihm begegnet die augustiniische Tradition in der Weise, daß die Selbstanklage wegen der Sünde nur am Beginn stehen soll, während dann das Lob Gottes die Sündenbetrachtung ablösen soll (S. 93). Bei den anderen, von Schwarz behandelten mittelalterlichen Theologen ist jedoch Gregors Bußlehre von größerer Bedeutung, wobei seit dem Hochmittelalter sich der Einfluß des Kirchenrechtes geltend macht: die Buße wird in zunehmendem Maße verrechtlicht. Das gilt schon für Wilhelm von Auvergne, den Schwarz ebenfalls untersucht, obwohl hier keine Sicherheit besteht, daß Luther ihn wirklich gekannt hat. In stärkerem Maße trifft dies jedoch für Gabriel Biel zu, der zudem in subtiler Form zwischen verschiedenen Gestalten der Furcht (timor) differenziert, ohne daß die Ganzheit des Bußaktes und der Bußgesinnung noch recht gewahrt wird.

In einem eigenen Kapitel wird die Bußmeditation in der Devotio moderna, speziell bei G. Zerbolt, gewürdigt. Trotz der gewissen Vertiefung, die sich hier feststellen läßt, bezeugen doch auch hier die verschiedenen Traditionsströme der hoch- und spätmittelalterlichen Theologie. Hingegen bietet Staupitz, der wiederum in einem besonderen Kapitel untersucht wird, eine gewisse Konzentration unter Rückgriff auf die augustiniische Gnadenlehre. Schließlich schildert Schwarz, bevor er auf den jungen Luther eingeht, das monastische Selbstverständnis anhand von Paltz u. a. Mit Recht stellt er heraus, daß der Gedanke der Selbstverurteilung, wie er sich im Mönchtum des ausgehenden Mittelalters findet, auf alter Überlieferung beruht; dafür macht Schwarz auf einige interessante ältere Texte aufmerksam, wie andererseits noch in bestimmten Meditations-Werken des 17. Jahrhunderts eine gegenüber dem Spätmittelalter fast unveränderte Bußauffassung festzustellen ist (S. 165 f.).

Das umfangreiche 9. Kapitel (S. 167–288) ist alsdann dem jungen Luther gewidmet, wobei ganz überwiegend die erste Psalmenvorlesung zugrundegelegt wird, vereinzelt aber auch die frühen Randbemerkungen zu Augustin und Petrus Lombardus (1509/10) sowie andere Texte der Zeit bis 1516/17 herangezogen werden. Die Kernstellen, die Schwarz hier einer Prüfung unterzieht, sind Luthers Auslegung zu Ps. 1, 5; 36, 6; 71, 2. Nach Schwarz sind es zwei exegetische Kristallisationskerne, die sich in der ersten Psalmenvorlesung herauschälen, einmal der Gedanke des Bußgerichtes, der sich in der Wortgruppe „iudicium“ konzentriert, zum anderen die Bußbewegung, wie sie im Anklang an traditionelle Begriffe (contero, compungo, confiteor), aber doch in einer ganz neuen Weise, begegnet.

Die detaillierten Untersuchungen über den jungen Luther lassen sich nicht resumierend wiedergeben, da Schwarz stets dem jeweiligen textlichen Zusammenhang von Luthers Psalmenauslegung genau folgt und insofern auf eine systematische Zusammenfassung verzichtet. So zeigt sich häufig, wenn auch keineswegs ausnahmslos, daß für den jungen Luther das Endgericht die Enthüllung eines schon vollzogenen Gerichtes ist: der Schwerpunkt liegt also auf dem *hic et nunc*, wie es im gegenwärtigen *iudicium* begegnet (z. B. S. 185 f.). Mit dem Begriff *iudicium* bezeichnet Luther dabei alles, was bei den Scholastikern unter den einzelnen *actus poenitentiae* gefaßt wurde (S. 197). Ähnlich wie Schwarz in seiner Dissertation zeigen konnte, daß die habitualen Vorstellungen der Scholastik über *fides*, *spes* und *caritas* als Tugenden beim jungen Luther durch die Betonung des Glaubens im Gegenüber zum Wort abgelöst wurden, wird hier deutlich, daß die Bußtugenden im traditionellen Sinne ersetzt wurden durch den Gedanken des göttlichen Gerichtes. In gewissem Sinne läßt sich Luthers Position mit derjenigen Augustins vergleichen, nur daß Luther die Erbsünde radikaler versteht: die Trennung zwischen Erbsünde und Aktualsünde fällt praktisch schon in der ersten Psalmenvorlesung hin (S. 233 f. u. ö.). Interessant ist u. a. weiter, daß Luther den patristisch-monastischen Begriff der *compunctio* dem scholastischen der *contritio* vorzieht (S. 272).

Eingestreut in die umfassende Untersuchung der ersten Psalmenvorlesung begehen einige exkursartige Detail-Darstellungen, von denen die wichtigste sicher diejenige über die Auffassung von der *dispositio* ist. Hierzu wird vor allem Holkot zum Vergleich mit Luther herangezogen (S. 252 ff.).

Es folgt ein kurzer „Rückblick“ (S. 289–298) sowie ein „Ausblick“ (S. 299–323), in welchem kurz die wesentlichen Linien der Bußtheologie beim späteren Luther, bei Melanchthon sowie bei Calvin aufgezeigt werden. Am Schluß des Bandes finden sich Verzeichnisse der benutzten Quellen und Literatur sowie Register der Bibelstellen, der Eigennamen und – besonders wichtig – der hauptsächlich untersuchten Begriffe.

Die Untersuchung der Bußtheologie, die Schwarz damit vorgelegt hat, verdient zweifellos ebenso sehr Beachtung wie seinerzeit die Dissertation von Schwarz. Man spürt es der Darstellung ab, daß sie aus der Neubearbeitung der Edition von Luthers erster Psalmenvorlesung, an der Schwarz ja maßgeblich beteiligt ist, und aus intensiver Kenntnis von Luthers Manuskript, aber auch der Luther vorgegebenen Tradition, erwachsen ist. Viele wichtige Stellen der ersten Psalmenvorlesung werden hier zum ersten Mal klar und überzeugend interpretiert, so u. a. auch die Auslegung von Ps. 50, wobei Schwarz auch einige Lesarten gegenüber der Ausgabe in WA 3 sowie bei Vogelsang (Clemen Bd. 5) richtigstellen kann (S. 239 f.). Die Arbeit von Schwarz hat ihren großen Wert in den soliden Detailuntersuchungen.

Natürlich bleiben bei einer so angelegten Arbeit wie dieser immer manche Wünsche offen. So hätten an sich noch andere mittelalterliche Theologen in die Untersuchung einbezogen werden können, vor allem etwa Tauler, Gerson und Faber Stapulensis, von denen nur die beiden letzten kurz genannt werden. Aber es wäre unbillig, gegenüber der Fülle des Gebotenen auf vorhandene Lücken kritisch hinzuweisen. Ein anderer Punkt, der gravierender ist, sei aber doch genannt. Es finden sich, hauptsächlich in dem Teil über Luther, manche Wiederholungen. Sie haben darin ihren Grund, daß der Verf. stets streng dem Text folgt, der untersucht wird. So sehr dieser Grundsatz methodisch an sich richtig ist, so hätten sich hier doch gewisse Schwerpunkte bilden und vielleicht auch eine größere Übersichtlichkeit der Darstellung erreichen lassen. Die hier gegebenen zehn Unterabschnitte (*Iudicium hominum* und *iudicium Dei*, der Grundriß in Luthers Verständnis von *iudicium*; Gottes Strafgericht in der Geschichte; das Gericht Christi innerhalb der kirchlichen Ordnung; Gottes Endgericht; Gottes Gericht der Erwählung und Scheidung; Gottes Gericht der Buße; Gottes Gericht in Christus; *Iudicium sui* – *iustificatio Dei*; *Mortificatio carnis* – *vivificatio spiritus*; die Bußbewegung) sind weithin Paraphrasen ein und desselben fundamentalen Themas, die wohl doch bei der Wiedergabe eine Straffung vertragen hätten. Es hätte sich dann eine größere Übersichtlichkeit und wohl auch ein schärferes Profil des erzielten Ergebnisses erreichen lassen. Die Wiedergabe hält

sich zu sehr in der Form eines Regestes. Wer die erste Psalmenvorlesung nicht aus wiederholter eigener Lektüre gründlich kennt, wird sich in dem Buch nicht leicht zurechtfinden.

Andererseits sind die Genauigkeit sowie die Behutsamkeit bei der Nachzeichnung der Linien der Vorzug dieses Buches. Nirgends werden ungeschützte Thesen vorgebracht. Die Gründlichkeit zeigt sich auch in der geringen Zahl von Druckfehlern. Nur ein eigentlicher Druckfehler ist mir aufgefallen: S. 178 im Text Z. 2 v. u. muß es „das“ statt „daß“ heißen. Es fehlt ein Verzeichnis der Abkürzungen. Die Siglen BALAC (z. B. S. 59 Anm. 7) sind sicher nicht jedermann geläufig.

Hamburg

Bernhard Lobse

Reformation

Fritz Büsser: *Das katholische Zwinglibild. Von der Reformation bis zur Gegenwart.* Zürich/Stuttgart (Zwingli-Verlag) 1968. X, 432 S. geb.

Dieses Kompendium katholischer Äußerungen über Zwingli und die Zürcher Reformation, Habilitationsschrift des Nachfolgers auf dem Lehrstuhl Fritz Blankes, erschien rechtzeitig zur 450-Jahr-Feier in der Limmatstadt. Es ist das Ergebnis vieljähriger Beschäftigung mit dem einschlägigen katholischen Schrifttum, von der Zwinglizeit bis zur oekumenisch-nachkonziliaren Gegenwart. Der Verfasser, dem zweifellos die katholische Selbsterfahrung zugute kam, hat mit diesem Unternehmen nicht nur eine Lücke ausgefüllt, sondern eine staunenswerte, weil schier lückenlose Arbeit geleistet, für deren Edition dem Zwingli-Verlag Dank gebührt.

Chronologisch in die drei Kapitel „Die Zeitgenossen“, „Das Zwinglibild der Gegenreformation 1530 bis ca. 1830“, „Das katholische Zwinglibild der neuesten Zeit. Seit 1830“ unterteilt, ist die Arbeit mehr als eine paritätische Ergänzung zu der vor 35 Jahren aus der Feder Kurt Guggisbergs erschienenen Monographie „Das Zwinglibild des Protestantismus im Wandel der Zeiten“. Aus den verbindenden Deuteworten der reichen Aus-Lese erhellt Büssers Standort, der dem „Heros des Liberalismus“ wehrt und sich zur „Aufwertung“ des Zwinglibildes, wie er es nennt (NZZ 4. 1. 1969), bekennt, die Blanke, Locher, Pfister, Rich u. a. vor einem Menschenalter inauguriert, vertieft und verbreitert haben. So wird das Buch zu einem weiteren Ausweis des echten Zwinglibildes, das auch in der katholischen Zwinglidarstellung, und zwar schon in vorkonziliarer Zeit, beachtliche Anwälte gefunden hat. Hatte bereits der unlängst verstorbene Profanhistoriker Oskar Vasella-Fribourg „wirklich wertvolle“ Beiträge zur Zwingliforschung geleistet, so hat der französische Dominikaner J. V. Pollet, darum von der Zürcher Evangelischen Fakultät ehrenpromoviert, parallel der katholischen Lutherbeurteilung ein gerechteres Bild des Zürcher Reformators entworfen. An die Stelle des „homme hardi“, des Erzketzers und Spalters der Eidgenossenschaft, ist der biblische Prophet getreten, der „Wächter“, der selbst in politicis, die „Prophezei“ lebt. In der Nachfolge Blankes (NZZ 1. 5. 1964) weist der Verfasser auf jene markante Zäsur hin, wie sie im XV. Band des DThC (1950) zwischen den Beiträgen „Zwingli“ (col. 3716–44) des Lyoner Kanonikers Léon Cristiani und „Zwinglianisme“ des Pariser Ordenstheologen Pollet (col. 3745–3928) augenfällig ist. Während Cristiani zum Teil spöttelnd, jedenfalls als Tridentinist Zwingli beurteilt, hat Pollet hier und 1963 in seiner Studie „Huldrych Zwingli et la Réforme en Suisse“ die oekumenische Wende vorweggenommen, die er 1965 in der Neuauflage des LThK (X, 1433–41) konzentriert hat. Pollet ist ohne Zweifel zum Begriff der modernen katholischen Zwingliliteratur geworden, so daß Büsser rechtens mit dieser Peripetie seine Arbeit ausklingen läßt, nachdem er den lexikalischen Beitrag superlativ rezensiert hat: „Ohne Übertreibung darf festgestellt werden, daß diese Arbeit von Pollet die modernste, übersichtlichste, umfassendste und zugleich wegweisende Darstellung von Zwinglis Lehre ist“ (S. 396 f.). Dabei entgeht es dem reformierten Kirchenhistoriker